

Direktion für Bildung und Kultur
„Vernehmlassung Lehrerbesoldungsgesetz“
Postfach 4857
6304 Zug

info.dbk@dbk.zg.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2006 reicht die SVP des Kantons Zug die folgende Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes ein.

1 Allgemeine Bemerkungen

Das Lehrerbesoldungsgesetz regelt gemäss § 1 Abs. 1 das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den gemeindlichen Schulen. Wenn das zweite Paket der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA 2) mit der erwünschten Konsequenz umgesetzt wird, richtet der Kanton den Gemeinden nach dem 1.1.08 keine Subventionen an die Lehrerbesoldung mehr aus. Der Kanton wird dann auch nicht mehr legitimiert sein, die Gemeindeautonomie derart einzuschränken, dass die Gemeinden bei der Anstellung eines Grossteils ihrer Angestellten nicht mehr im Rahmen ihrer Personalreglemente frei wären. Das Lehrerbesoldungsgesetz müsste bei einer konsequenten Umsetzung der ZFA 2 eigentlich per 1.1.08 aufgehoben werden.

Die SVP erachtet die ZFA 2 als ein für die Zukunft des Kantons entscheidendes Geschäft und verlangt, dass diese vollständig umgesetzt wird. Entsprechend hoffen wir, dass die Vorlage zur Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes gar nicht mehr notwendig sein wird. Sollte es hingegen auch nach der ZFA 2 noch ein Lehrerbesoldungsgesetz geben, beurteilen wir die angestrebten Änderungen wie folgt:

1. **Überprüfung der Besoldungsstruktur hinsichtlich Rechtsgleichheit:** Wo im Rahmen der seit 2004 vorgenommenen Analysen Rechtsungleichheiten ausgemacht wurden, sind diese zu beseitigen. Die SVP unterstützt die neue Einreihung der Kindergärtnerinnen mit PH-Diplom.
2. **Aktualisierung und Ergänzung des Kataloges der Lehrerkategorien:** Die Ausgangslage für diesen Auftrag hat sich seit 2004 grundlegend geändert. Mit der im Rahmen der ZFA 2 angestrebten Normpauschale hat der Kanton kein Interesse mehr an einer Ergänzung der Lehrerkategorien, da die Subventionierung der Gemeinden im Bereich Lehrerbesoldung entfällt. Die SVP lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab, weil diese die Gemeinden über das heute festgeschriebene Mass hinaus einschränken würden. Im weiteren bitten wir den Regierungsrat im Bericht auf Seite 5 die gesetzliche Grundlage zu benennen, auf welcher er seine Kompetenz ableitet, an die Adresse der Gemeinden „klare kantonale Rahmenbedingungen“ für die individuelle Besoldungseinreihung zu erlassen. Bei der Aufsicht über die gemeindlichen Schulen hat sich der Kanton auf die Sicherung der Qualität des Unterrichts zu konzentrieren – und nicht auf die der Lehrerlöhne.
3. **Zuweisung der Schulleitungsfunktionen zu den Gehaltsklassen:** Die SVP lehnt die vorgeschlagenen Änderungen mit der gleichen Begründung wie oben ab.

4. **Neuordnung bzw. Verfeinerung des Modus der Gehaltsentwicklung:** Die SVP begrüsst die beantragten Änderungen in der Gehaltsentwicklung. Die Verflachung des Gehaltsanstiegs und dessen Angleichung an den Modus gemäss kantonalem Personalgesetz sind erwünscht.

Nachfolgend nehmen wir zur Vorlage punktuell Stellung.

2 Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen

2.1 § 1 Abs. 2

Mit der neuen Formulierung sind wir einverstanden.

2.2 § 6 Abs. 2

A. Vorschulstufe/ B. Primarstufe/ C. Sekundarstufe I

Die SVP lehnt die neue Zuordnung der Lehrerkategorien zu den Gehaltsklassen in der beantragten Form ab. Wir begründen dies wie folgt:

1. Das Lohnniveau der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen kann durchaus als konkurrenzfähig und marktgerecht beurteilt werden. Aufgrund eines Vergleichs mit anderen Kantonen besteht kein Anlass für eine generelle Gehaltsanpassung.
2. Mit Ausnahme der Kindergärtnerinnen mit verlängerter Ausbildungszeit besteht kein Anlass für Anpassungen aus Gründen der Rechtsgleichheit.

Ein Verzicht auf die Ergänzung bzw. Aktualisierung der Leherkategorien halten wir insbesondere deshalb für vertretbar, weil es zu all diesen Funktionen bereits eine gemeindliche Praxis gibt. Es ist keineswegs zu befürchten, die Gemeinden könnten ihre Angestellten ohne „klare kantonale Rahmenbedingungen“ nicht mehr den entsprechenden Gehaltsklassen zuweisen. Das Festhalten an der groberen Kategorisierung macht das Gesetz über den Zeitablauf auch "stabiler", so dass die Auflistung nicht mit jeder neu auftretenden Spezialisierung im Bereich der Pädagogischen Diplome wieder veraltet erscheint.

D. Schulleitungsfunktionen

Die Regierung hält im Bericht auf Seite 2 einleitend fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Schulleitungsfunktionen einem langjährigen Wunsch der Gemeinden entsprechen. Seit der erstmaligen Äusserung dieses Wunsches hat sich die Ausgangslage grundlegend verändert: Mit der ZFA 2 ist mittlerweile keine direkte Subvention von Lehrer- oder Schulleiterbesoldungen mehr vorgesehen. Aus dem Bericht geht nicht klar hervor, ob die Gemeinden auch heute noch, da die Einführung der Normpauschale absehbar ist, an diesem Wunsch explizit festhalten. Wir bitten den Regierungsrat, den Bericht in diesem Punkt zu präzisieren.

Die SVP stellt sich grundsätzlich auf den Standpunkt, dass die Gemeinden die Schulleitungsfunktionen im Rahmen ihrer eigenen Reglemente besolden sollen. Wo Schulleiter noch Pensen als Lehrperson leisten, können sich die Gemeinden bei der Einreihung auf die entsprechenden Bestimmungen im § 6 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes abstützen. Für die restlichen Stellenprozente in den Schulleitungsfunktionen sollen sie hingegen als normale gemeindliche Angestellte besoldet werden. In diesem Sinne begrüsst die SVP das von der Regierung angeregte Splitting.

Die SVP regt an, auf die Änderung des § 6 Abs. 2 in der vorgeschlagenen Form zu verzichten. Stattdessen sei der § 6 Abs. 2 wie folgt anzupassen:

² Für die einzelnen Funktionsgruppen bestehen folgende Gehaltsklassen:

9. Klasse	Kindergärtnerinnen
10. Klasse	Kindergärtnerinnen Kindergärtnerinnen mit PH-Diplom
11. Klasse	Kindergärtnerinnen Kindergärtnerinnen mit PH-Diplom

12. Klasse	Kindergärtnerinnen mit PH-Diplom Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen Primarlehrer/innen
13. Klasse	Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen Primarlehrer/innen Kleinklassen- und Sonderschullehrer/innen sowie Logopädinnen und Logopäden
14. Klasse	Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen Primarlehrer/innen Kleinklassen- und Sonderschullehrer/innen sowie Logopädinnen und Logopäden
15. Klasse	Kleinklassen- und Sonderschullehrer/innen sowie Logopädinnen und Logopäden Werkschul-, Real- und Sekundarlehrer/innen
16. Klasse	Werkschul-, Real- und Sekundarlehrer/innen
17. Klasse	Werkschul-, Real- und Sekundarlehrer/innen

2.3 § 6 Abs. 3

Mit der neuen Formulierung sind wir einverstanden.

2.4 § 6 Abs. 4

Wir begrüßen diese Neuregelung ausdrücklich und sind mit der Formulierung einverstanden.

2.5 § 6 Abs. 5

Der Regierungsrat nimmt im Bericht zum Änderungsantrag keine Stellung. Wir gehen davon aus, dass dies ein Versehen ist. Wir wünschen aber im Bericht eine Kommentierung, wie es für jede andere Änderung auch eine gibt.

2.6 § 6 Abs. 7

Mit der neuen Formulierung sind wir einverstanden.

2.7 § 6 Abs. 9

Die SVP begrüsst die beantragten Änderungen in der Gehaltsentwicklung ausdrücklich. Die Verflachung des Gehaltsanstiegs und dessen Angleichung an den Modus gemäss kantonalem Personalgesetz sind erwünscht.

2.8 § 6^{bis}

Die Festschreibung einer gängigen kantonalen Praxis für einen Vorgang, für den zukünftig die Gemeinden zuständig sind, engt deren Spielraum über Gebühr ein. Von der beantragten Änderung ist deshalb abzusehen.

2.9 § 18

Der § 18 ist ersatzlos zu streichen. Wie bereits weiter oben ausgeführt, soll die Besoldung der gemeindlichen Schulleiter nicht durch „klare kantonale Rahmenbedingungen“ geregelt werden, da aus Sicht des Kantons daran kein Interesse besteht.

2.10 § 21^{bis}

Wir sind mit dieser Regelung der Besitzstandsicherung einverstanden.

3 Tippfehler

Abschliessend erlauben wir uns, Sie auf folgende Tippfehler aufmerksam zu machen:

- Seite 14, oberste Zeile: Am Ende des ersten Satzes hat sich vor dem Punkt ein Komma eingeschlichen.
- Seite 17, Tabelle: In der zweituntersten Zeile müsste die Zahl in der mittleren Spalte vermutlich 36'000 anstatt 36'0000 lauten.
- Seite 21, Tabelle Investitionsrechnung: Titel der hintersten Spalte muss 2010 anstatt 20101 heissen.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, unsere Einwände und Bedenken zu berücksichtigen und diese dem Gesamtregierungsrat zu unterbreiten.

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Scherer, Präsident